

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Merkblatt

Verwendung der Schweizer Herkunftsangabe im Bildungsbereich

Verwendung des Begriffs "Schweizerisch/Swiss"

In der Schweiz gilt die Grundbildung als öffentliches Gut und wird entsprechend staatlich gefördert. Aus dieser Konsequenz sind - anders als in anderen Staaten und anders als insbesondere im angelsächsischen Gebiet - die meisten Schulen, welche Grundausbildungen anbieten, öffentliche, in staatlichem Eigentum stehende Bildungsinstitutionen. Dies gilt in gleichem Masse für die Volksschulbildung (Primar- und Sekundarstufe I), die Berufsbildung (Sekundarstufe II) als auch für die Hochschulbildung (Tertiärstufe). Neben den Grundausbildungen auf den verschiedenen Stufen gibt es einen bunten Strauss an Weiterbildungen, welche keiner der genannten Stufen zugeordnet sind. Sie sind aus staatlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung und werden dementsprechend weniger gefördert und reguliert.

Der Schweizerische Berufsbildungsweg erfreut sich grosser Beliebtheit und das duale Modell - theoretische Ausbildung in der Schule und praktische Ausbildung im Betrieb - ist international renommiert. Er wird zu Recht als Erfolgsmodell gefeiert und gefördert, und verschiedene Länder erwägen, ihre Berufsbildung an dieses System anzugleichen. Um die hohe Qualität der Schweizerischen Berufsbildung und deren Erfolg garantieren zu können, wird der Schweizerische Berufsbildungsweg durch den Bund geregelt. Will eine private Institution in diesem Bereich Ausbildungen anbieten, hat sie strenge Vorgaben zu erfüllen und unterliegt der staatlichen Kontrolle. Auch die Anbieter der praktischen Berufsbildung, also die Lehrbetriebe, bedürfen einer staatlichen Bewilligung und unterliegen der staatlichen Kontrolle. Nur durch eine konsequente Qualitätssicherung kann das Erfolgsmodell der Schweizerischen Berufsbildung auch künftig prosperieren.

Private Anbieterinnen, die Ausbildungen anbieten, welche nicht als berufliche Grundausbildungen im Sinne des Schweizerischen Bildungssystems gelten, können folglich nicht staatlich anerkannt werden. Deshalb müssen sie auch nicht den strengen eidgenössischen Vorgaben genügen. Werden Teile des Schweizerischen dualen Berufsbildungsmodells übernommen, wie z.B. die Verknüpfung von theoretischen, schulischen Ausbildungsteile mit Praktika in Betrieben, fehlt dort - anders als im Schweizerischen Berufsbildungsmodell - allerdings die staatliche Kontrolle, gerade im Bereich der Praktika. Trotz ähnlicher Elemente unterscheiden sich diese Ausbildungen stark vom Schweizerischen Berufsbildungssystem. Um diese nicht staatlich kontrollierten Ausbildungen klar von den staatlich kontrollierten beruflichen Grundausbildungen des Schweizerischen Berufsbildungssystems abgrenzen und um mögliche Irreführungen bei potentiellen Studierenden verhindern zu können, ist es diesen privaten Anbietern untersagt, ihre Ausbildungen oder Teile davon als "Schweizerisch" zu bezeichnen. Jegliche Verbindungen zur Schweiz sind so zu gestalten, dass sie in keinen Zusammenhang mit der Ausbildung gesetzt werden können. Verstösse dagegen können auf dem Verwaltungsweg geahndet werden.

Stand: Februar 2012